



Betrieb von Solaranlagen in Kleingartenanlagen

Der Betrieb von Solaranlagen innerhalb einer Kleingartenanlage ist grundsätzlich mit verschiedenen technischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen verbunden. Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte dargestellt, die bei einer möglichen Installation zu berücksichtigen sind.

1. Technische Voraussetzungen der vereinsinternen Stromleitungen

In vielen Kleingartenanlagen sind die vereinsinternen Stromleitungen ursprünglich lediglich für geringe Strommengen ausgelegt. Die Infrastruktur wurde meist für einfache Nutzungen wie Beleuchtung oder den Betrieb kleiner Elektrogeräte konzipiert. Teilweise handelt es sich zudem um ältere Leitungsnetze. Bereits unter den derzeitigen Nutzungsbedingungen kommt es vereinzelt zum Auslösen von Sicherungen. Eine zusätzliche Einspeisung oder erhöhte Strombelastung durch Solaranlagen könnte diese Situation weiter verschärfen und die vorhandene elektrische Infrastruktur überlasten und beschädigen.

2. Anmeldung im Marktstammdatenregister

Die Anmeldung von Stromerzeugungsanlagen im Marktstammdatenregister ist verpflichtend. Anmeldeberechtigt ist jedoch grundsätzlich nur der Vertragspartner des Netzbetreibers. In der Regel besitzt der Kleingärtnerverein einen einzigen offiziellen Stromanschluss mit einem zentralen Stromzähler und ist somit alleiniger Vertragspartner des Netzbetreibers (z. B. der Stadtwerke). Einzelne Pächter sind hingegen keine direkten Vertragspartner des Netzbetreibers, sondern lediglich Stromabnehmer innerhalb der vereinsinternen privaten Unterverteilung. Eine eigenständige Anmeldung einzelner Parzellenpächter ist daher rechtlich nicht möglich.

3. Zulässige Leistung je Netzanschluss

Nach derzeitiger Regelung ist pro Netzanschluss in der Regel nur eine sogenannte Balkonsolaranlage mit einer maximalen installierten Leistung von **2000 Watt Modulleistung** und **800 Watt Wechselrichterleistung** vorgesehen. Da in der Kleingartenanlage üblicherweise nur ein offizieller Netzanschluss vorhanden ist, könnte eine solche Anlage formell nur vom Verein selbst betrieben werden.

4. Addierung mehrerer Einzelanlagen

Würden einzelne Parzellen jeweils eigene Solaranlagen betreiben, würden deren Leistungen technisch und rechtlich zusammen betrachtet, da sie über denselben Netzanschluss laufen. Bereits bei zwei Anlagen mit je 800 Watt Wechselrichterleistung wäre die zulässige Gesamtleistung überschritten.

Bei einer größeren Anzahl von Anlagen würde sich die Leistung entsprechend addieren. Beispielsweise würden 20 Anlagen bereits eine Gesamtleistung von etwa **16.000 Watt** ergeben. In einem solchen Fall könnte der Verein gegenüber dem Netzbetreiber als Stromproduzent bzw. Betreiber einer größeren Erzeugungsanlage gelten. Daraus könnten zusätzliche Verpflichtungen entstehen, etwa hinsichtlich Anmeldung, Genehmigungen, steuerlicher Behandlung, Versicherung sowie technischer Anforderungen.



Da pro Netzanschluss grundsätzlich nur ein Wechselrichter vorgesehen ist, müsste eine solche Anlage organisatorisch und rechtlich vom Verein betrieben werden.

5. Regelungen der Gartenordnung und Satzung

Neben den technischen und energierechtlichen Fragen ist auch zu prüfen, inwieweit die Gartenordnung bzw. die Vereinssatzung Solaranlagen zulässt. In Herne Kleingartenanlagen sind Lauben lediglich in einfacher Ausführung erlaubt. Bauliche Veränderungen oder zusätzliche Anlagen sind daher genehmigungspflichtig. Das separate Aufstellen von Solaranlagen innerhalb der Parzelle – etwa als eigenständige Konstruktion – ist nach den üblichen Regelwerken nicht vorgesehen und ausdrücklich untersagt.

Fazit

Der Betrieb einzelner Solaranlagen in den Parzellen einer Kleingartenanlage ist aufgrund der technischen Infrastruktur, der rechtlichen Zuständigkeit gegenüber dem Netzbetreiber sowie möglicher Regelungen der Gartenordnung mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Eine Umsetzung wäre, sofern überhaupt möglich, in der Regel nur auf Vereinsebene und unter Berücksichtigung der technischen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen realisierbar.

Das separate Aufstellen innerhalb der Parzelle ist jedenfalls nicht gestattet.